

Beschluss Nr. 347/2023

Schwyz, 16. Mai 2023 / jh

Versandt am: 23. Mai 2023

Einzelinitiative EI 2/22: Voller Teuerungsausgleich bei den Löhnen als verbindlicher Grundsatz
Stellungnahme

1. Sachverhalt

1.1 Am 19. Dezember 2022 haben Kantonsrat Elias Studer und die Kantonsrätinnen Elisabeth Anderegg Marty und Carmen Muffler folgende Einzelinitiative eingereicht:

«Allgemeine Anregung: § 48 des Personalgesetzes ist so anzupassen, dass darin der vollständige Teuerungsausgleich der Löhne bei positiver Teuerung entweder A. als zwingender Automatismus festgelegt wird oder B. als verbindlicher Grundsatz festgelegt wird, mit der Möglichkeit, in Ausnahmefällen abzuweichen, im Falle des Abweichens muss dann jedoch mindestens die Möglichkeit für den Kantonsrat bestehen, den Entscheid an sich zu ziehen.

Begründung: Die Regierung hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2022 festgelegt, dass der Lohn der Staatsangestellten 2023 nicht vollständig der Teuerung von 3 % angeglichen wird. Das bedeutet, dass die Löhne unserer Angestellten real sinken. Damit sinkt ihre Kaufkraft. Der Entscheid der Regierung ist doppelt unverständlich, weil damit in Zeiten, in denen ein Kaufkraftverlust des breiten Mittelstandes droht, auch ein falsches Signal an die Privatwirtschaft ausgesendet wird.

Der Entscheid ist auch deshalb unverständlich, weil der Finanzhaushalt des Kantons Schwyz sehr gut dasteht und ein riesiger Eigenkapitalberg besteht. Zudem muss der Kanton in Zeiten des Fachkräftemangels ein attraktiver Arbeitgeber sein. Bereits heute haben viele Stellen Mühe, gutes Personal zu finden. Mit seinem Entscheid trägt der Regierungsrat nicht zur Lösung der Probleme bei der Personalrekrutierung bei, sondern verschärft sie weiter.

Mit der bisherigen Formulierung von § 48 hat die Regierung zu viel Ermessensspielraum und der Kantonsrat hat auch keine Handhabe, wenn sie diesen Spielraum – wie im Dezember 2022 geschehen – überstrapaziert. Deswegen soll der vollständige Teuerungsausgleich als verbindlicher

Automatismus festgelegt werden oder der Kantonsrat zumindest die Möglichkeit erhalten, bei Abweichungen vom vollen Teuerungsausgleich durch die Regierung diesen Entscheid an sich zu ziehen.»

1.2 Nach § 63 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) wird die Einzelinitiative einer Kommission überwiesen. Die Ratsleitung des Kantonsrates hat an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2023 die Einzelinitiative EI 2/22 der Staatswirtschaftskommission überwiesen. Mit Schreiben vom 22. März 2023 lädt der Sekretär der Staatswirtschaftskommission den Regierungsrat ein, zur Einzelinitiative EI 2/22 Stellung zu nehmen.

2. Erwägungen

2.1 Gemäss § 48 des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991 (PG, SRSZ 145.110) passt der Regierungsrat die Lohnansätze dem Landesindex der Konsumentenpreise an. Er berücksichtigt dabei angemessen das wirtschaftliche Umfeld, den Finanzhaushalt und den allenfalls in den Vorjahren nicht gewährten Teuerungsausgleich. Somit ist für den Teuerungsentscheid nicht nur die absolute Zahl der errechneten Teuerung massgebend, sondern es sind noch weitere Faktoren zu berücksichtigen.

2.2 Für die Einschätzung des wirtschaftlichen Umfelds werden Referenzwerte bei Kantonsverwaltungen der Zentralschweiz sowie Tendenzen bei grösseren Betrieben des Kantons erhoben. Da gewisse Kantone und Betriebe die Teuerung zusammen mit den Lohnerhöhungen ausweisen, werden diese beiden Faktoren für den Vergleich addiert. Die Referenzwerte bewegten sich im Dezember 2022 zwischen 1.9 % und 3.5 %. Mit gesamthaft 3.2 % (2 % Teuerung und 1.2 % Lohnerhöhung) befand sich der Kanton in einem marktfähigen und vergleichbaren Rahmen. Der solide Zustand des kantonalen Finanzhaushalts hätte grundsätzlich eine höhere Teuerungsrate zugelassen. Da viele Gemeinden, Bezirke, öffentliche sowie privat- und halbprivatrechtliche Institutionen sich an den Entscheiden des Regierungsrates orientieren, sind nicht nur die kantonalen Finanzen massgebend. Der Regierungsrat lässt ebenfalls eine volkswirtschaftliche Perspektive in seine Beurteilung einfließen. Es kann nicht angehen, dass die kantonale Verwaltung sich in einer herausfordernden wirtschaftlichen Situation – vorliegend die Rückkehr von positiven Inflationsraten – aufgrund seiner Finanzkraft einen Wettbewerbsvorteil verschafft. Der Regierungsrat hat letztmals per Ende 2010 die Lohnsätze der Teuerung angepasst. In der Folge bewegte sich der Indexstand gemäss Indexreihe vom Dezember 1982 immer unterhalb von 161.0 Punkten. Über den Zeitraum von mehr als zehn Jahren war die Teuerung gesamthaft negativ, aus personalpolitischen Gründen verzichtete der Regierungsrat jedoch auf eine – unter der damaligen Regelung zulässige – negative Anpassung. Die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung profitierten faktisch von einem Kaufkraftgewinn. Dieser nicht gewährte negative Teuerungsausgleich floss ebenfalls in die Beurteilung des Regierungsrates ein, wie auch der nicht gewährte Ausgleich im Jahr 2022 in zukünftige Entscheidungen einfließen wird.

2.3 Die Einführung eines zwingenden Teuerungs-Automatismus respektive die Festlegung eines verbindlichen Grundsatzes würde bedeuten, dass jegliches Ermessen und eine vorausschauende Beurteilung entfallen würde. Die Teuerungsrate würde ohne Rücksicht auf das Umfeld und andere Gemeinwesen festgelegt. Zudem wäre eine Entscheidung des Kantonsrates in dieser durchaus operativen Frage keineswegs stufengerecht. Der Regierungsrat besitzt gemäss § 45 PG die Kompetenz zur Festlegung des Jahreslohnes. Für eine sinnvolle Steuerung der Lohnentwicklung ist die Teuerung als wesentliches Element zu beachten und sollte auf der gleichen, operativen Stufe festgesetzt werden. Dies auch im Sinne der Finanzhaushaltssteuerung. Bei einem starken Automatismus sähe sich der Regierungsrat gezwungen, verzerrende Aspekte der Teuerung in der Lohnentwicklung zu beachten. Unter der geltenden Regelung kann dies sinnvoll aufeinander abgestimmt werden.

3. Fazit

3.1 Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, die geltende Regelung anzupassen, der gegebene Handlungsspielraum ist sachgemäss und angemessen. Die Festlegung der Teuerung erfolgt in einem komplexen Umfeld mit dem notwendigen Augenmass und im Rahmen einer ganzheitlichen, vorausschauenden Perspektive. Eine operative Zuständigkeit des Kantonsrates bei «Abweichungen» – wie die Initianten dies vorschlagen – wäre nicht stufengerecht und würde aufgrund der Entscheidungswege auch eine adäquate Finanzplanung unterbinden. Aus Sicht des Regierungsrates ist insbesondere von der Idee eines einseitigen Automatismus bei positiver Teuerung Abstand zu nehmen. Diese Regelung wäre einseitig und würde die Angestellten der öffentlichen Hand im Vergleich zur Privatwirtschaft unfair bevorteilen. Staatliche Betriebe dürfen nicht zu einer Blase werden, in denen marktwirtschaftliche Prinzipien ausgehebelt werden. Die Herausforderungen des Fachkräftemangels lassen sich zudem nicht durch einen Automatismus bei der Teuerung bewältigen, auch wenn die Initianten eine andere Perspektive implizieren.

3.2 Diese vorausschauende Praxis und Würdigung der vorherrschenden Umstände durch den Regierungsrat hat sich bewährt. Er nimmt seine Verantwortung sachgemäss wahr, was in der jüngsten Vergangenheit auch vom Parlament bestätigt wurde. Der Kantonsrat hatte an seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 im Rahmen der Teilrevision des PG die Möglichkeit, den von den Initianten monierten § 48 PG anzupassen. Der Regierungsfassung wurde ohne Wortmeldung zugestimmt, eine neuerliche Diskussion nach gerade einem Jahr erscheint dem Regierungsrat nicht notwendig.


Beschluss des Regierungsrates

1. Der Staatswirtschaftskommission wird beantragt, dem Kantonsrat zu beantragen, die Einzelinitiative EI 2/22 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Staatswirtschaftskommission (via Finanzkontrolle).
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Personalamt.

Im Namen des Regierungsrates:


André Rüegsegger
Landammann




Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber